

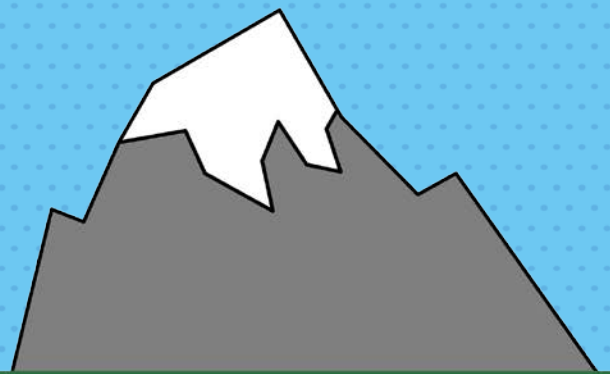
Pfadiabteilung Thayngen
8240 Thayngen

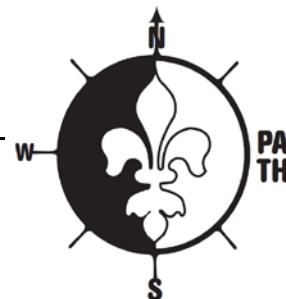
www.pfadi-thayngen.ch

Statuten der

PFADIABTEILUNG THAYNGEN

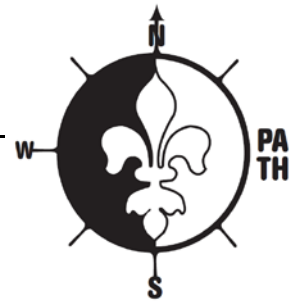
vom 26.06.2018





INHALT

§1 Zweck und rechtliche Stellung des Vereins	2
§2 Mitgliedschaft	2
¹ Mitglieder	2
² Aktivmitglieder	2
³ Passivmitglieder	2
⁴ Ehrenmitglieder	2
⁵ Aufnahme	2
⁶ Mitgliederbeitrag	2
⁷ Austritt und Ausschluss	2
§3 Aufbau und Organisation der Abteilung	3
¹ Verantwortung und Aufgaben der Abteilung	3
² Organe der Abteilung.....	3
³ Abteilungsversammlung.....	3
⁴ Elternrat	4
⁵ Abteilungsleitung.....	5
⁶ Rechnungsrevisoren	6
⁷ Heime	6
⁸ Finanzielles	6
⁹ Zeichnungsrecht für die Abteilung.....	7
§4 Auflösung der Abteilung	7
¹ Auflösung der Abteilung	7
² Verwendung des Aktivsaldos	7
³ Das Pfadiheim	7
§5 Schlussbestimmungen	8



§1 Zweck und rechtliche Stellung des Vereins

¹ Unter dem Namen Pfadiabteilung Thayngen besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie hat den Sitz in Thayngen.

² Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder des Pfadi Kantonalverbands Schaffhausen (PKS) und damit der Pfadi Bewegung Schweiz (PBS).

³ Die Abteilung fördert die Pfadibewegung in Thayngen sowie in den benachbarten Ortschaften. Sie erklärt die Statuten und Reglemente des PKS und der PBS als für sich verbindlich und anerkennt die darin festgelegten Grundsätze, Richtlinien und Bestimmungen. Sie fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder und stärkt ihr moralisches und soziales Bewusstsein.

§2 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder

Die Abteilung besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

² Aktivmitglieder sind

- a. alle Kinder und Jugendliche in den Einheiten der Stufen sowie deren Leiterinnen und Leiter;
- b. alle Mitglieder des Elternrates.

³ Passivmitglieder sind

- a. alle Mitglieder des Altpfadi-Vereins Thayngen (APV);
- b. alle Mitglieder, die den Jahresbeitrag bezahlen und nicht den Aktivmitgliedern angehören, sowie Gönner.

⁴ Ehrenmitglieder

sind Personen, die für die Pfadiabteilung Thayngen besondere Dienste geleistet haben.

⁵ Aufnahme

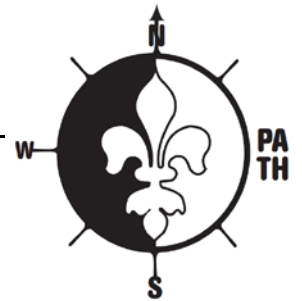
Neueintretende Aktivmitglieder werden mit der schriftlichen Anmeldung an die Abteilungsleitung oder der ersten Bezahlung des Mitgliederbeitrages aufgenommen.

⁶ Mitgliederbeitrag

Alle unter §2 Abs. 2. Bst. a. genannten Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Abteilungsversammlung festgesetzt wird.

⁷ Austritt und Ausschluss

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- b. Der Austritt muss zuhandeder Abteilungsleitung schriftlich erklärt werden.
- c. Ein Ausschluss kann durch die Abteilungsleitung nach Anhörung der Beteiligten beschlossen werden und muss schriftlich begründet werden. Gegen einen Ausschluss kann mit der schriftlichen Bekanntgabe an den Elternrat rekurriert werden.
- d. Gegen Entscheide des Elternrats kann beim Kantonalverband rekurriert werden, welcher in letzter Instanz entscheidet.



§3 Aufbau und Organisation der Abteilung

¹ Verantwortung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Verantwortung und Aufgaben der Abteilung sind im Wesentlichen:
 - a. Planung und Durchführung eines Programms, das den Grundlagen der PBS entspricht.
 - b. Sicherstellung einer angemessenen Ausbildung des aktiven Leitungsteams.
 - c. Sicherstellung einer angemessenen Verwaltung.
 - d. Versicherung der benützten Räume sowie des Materials.
 - e. Eintreten für Anliegen der Jugend auf lokaler und regionaler Ebene.
 - f. Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler und regionaler Ebene.
 - g. Pflege von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen und Vereinen.
 - h. Regelmässige Überprüfung der Arbeit und Organisation durch die Abteilungsleiter.
2. Aufgaben, die nicht einem bestimmten Organ zugewiesen sind, werden durch alle Organe der Abteilung für ihre Bereiche wahrgenommen.

² Organe der Abteilung

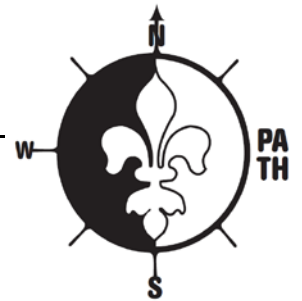
1. Die Organe der Pfadiabteilung Thayngen sind:
 - a. Die Abteilungsversammlung, dies im Sinne von Art. 64 ZGB, setzt sich aus dem Elternrat sowie den Leitern ab 16 Jahren zusammen.
 - b. der Vorstand, dies im Sinne von Art. 69 ZGB: der Elternrat
 - c. als aktive Leitung: die Abteilungsleitung;
 - d. als unterstützendes Organ: die Arbeitsgruppen der Abteilung
 - e. als Kontrollstelle: die Rechnungsrevisoren
 - f. der Altpfadi-Verein
2. In allen Organen sollten nach Möglichkeit beide Geschlechter angemessen vertreten sein.

³ Abteilungsversammlung

1. Aufgaben

Die Abteilungsversammlung:

- a. wählt Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
- b. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Elternrates
- c. ernennt Personen zu Ehrenmitgliedern, die für die Pfadiabteilung Thayngen besondere Dienste geleistet haben
- d. wählt Revisoren
- e. hat das Recht, von ihr gewählte Funktionäre jederzeit abzurufen
- f. genehmigt das Protokoll der vorangegangenen Abteilungsversammlung
- g. die Abteilungsleitung präsentiert ihren Jahresbericht
- h. genehmigt die Jahresrechnungen, fasst Beschlüsse über die Höhe des Mitgliederbeitrages
- i. entscheidet über den Beitritt zu anderen Organisationen
- j. beschliesst über Änderungen der Statuten



- k. beschliesst über die Auflösung der Abteilung

2. Einberufung und Vorbereitung

- a. Die ordentliche Abteilungsversammlung wird einmal jährlich, in der Regel vor der kantonalen Delegiertenversammlung des PKS, durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Elternrates einberufen.
- b. Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung wird auf Wunsch jedes Mitgliedes der Abteilungsversammlung einberufen. Diese ausserordentliche Abteilungsversammlung muss innerhalb der darauffolgenden 30 Tage durchgeführt werden.
- c. Die Traktandenliste wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Elternrates vorbereitet und zusammen mit der Einladung und den Wahlvorschlägen mindestens 10 Tage vor der Abteilungsversammlung versandt.
- d. Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu aufgeführten Traktanden können auch an der Abteilungsversammlung selbst noch gestellt werden.

3. Leitung, Beschlussfassung und Ablauf

- a. Die Abteilungsversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Elternrates geleitet.
- b. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- c. Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen nötig.
- d. Die Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

4 Elternrat

1. Zusammensetzung

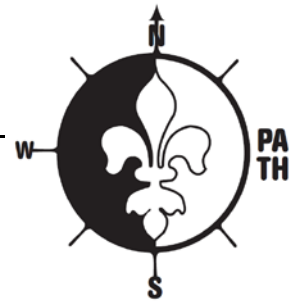
Der Elternrat setzt sich zusammen aus:

- a. der Abteilungsleitung;
- b. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Elternrates;
- c. weiteren Elternratsmitgliedern.

2. Aufgaben

Der Elternrat:

- a. wählt die Kassierin oder den Kassier
- b. wählt die Mitglieder des Elternrates
- c. hat das Recht, von ihr gewählte Funktionäre jederzeit abuberufen
- d. genehmigt das Protokoll der vorangegangenen Elternratssitzung
- e. genehmigt ausserordentliche Ausgaben
- f. organisiert die Versicherung von Heim und Material
- g. beauftragt den Kassier bzw. die Kassierin die Jahresrechnung und den Jahresbericht jährlich unaufgefordert der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen, um die am 23. März 2012 verfügte Steuerbefreiung zu erhalten (siehe Anhang)



- h. unterstützt und fördert die Abteilung, lässt den aktiven Leitern jedoch volle Freiheit in der gesamten Pfadiarbeit
- i. ist Schlichtungsstelle bei Meinungsverschiedenheiten und Problemen

3. Einberufung und Vorbereitung

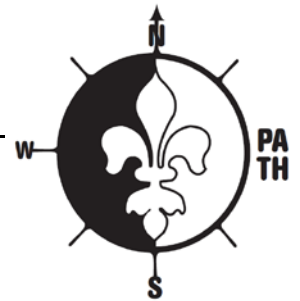
- a. Die Elternratssitzung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Elternrates einberufen.
- b. Die Traktandenliste wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Elternrates vorbereitet und mindestens 10 Tage vor der Elternratssitzung versandt.
- c. Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu aufgeführten Traktanden können auch an der Elternratssitzung selbst noch gestellt werden.

4. Leitung, Beschlussfassung und Ablauf

- a. Die Elternratssitzung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Elternrates geleitet.
- b. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- c. Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen nötig.
- d. Die Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

⁵ Abteilungsleitung

1. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter müssen volljährig sein und die vorgesehene Ausbildung absolviert haben. Sie werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Sie sorgen für eine gute Führung aller Gruppen und für eine angemessene administrative Verwaltung der Abteilung;
 - b. Sie planen die Ausbildung auf Abteilungsebene und sind dafür verantwortlich, dass alle Leiterinnen und Leiter, die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten. Sie sorgen auch für ihre eigene Weiterbildung;
 - c. Sie beraten und betreuen ihre Leiterinnen und Leiter;
 - d. Sie stellen der Abteilungsversammlung sowie dem PKS auf Jahresende einen Jahresbericht zur Verfügung;
 - e. Sie bemühen sich um einen guten Kontakt zum Elternrat und dem APV
 - f. Sie vertreten in gegenseitiger Absprache die Abteilung nach Aussen (PKS, PBS, Behörden und Öffentlichkeit).
 - g. Sie ist verantwortlich für die Adressverwaltung;
 - h. Sie ist besorgt um die Zusammenarbeit mit den Korps und Abteilungen im Kanton, mit dem PKS und den Bundesorganen.
3. Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den Leitern folgende Aufgaben und Kompetenzen



- a. Beratung und Entscheidung über wichtige Angelegenheiten der Abteilung
- b. Die Planung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms, das den Grundlagen der PBS (Zweckartikel, Gesetz und Versprechen, Stufenprofile) entspricht
- c. Die aktive Gestaltung der Mitgliederwerbung
- d. Die Koordination der Pfadiaktivitäten in der Region und die Durchführung spezieller Abteilungsanlässe besorgt

6 Rechnungsrevisoren

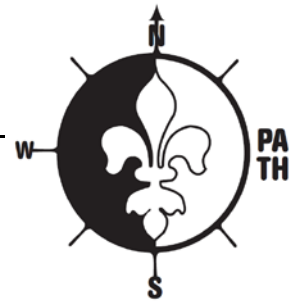
1. Durch die Abteilungsversammlung gewählte/n Revisor/en müssen volljährig sein.
2. Den Revisoren kommen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a. Prüfung der Jahres- sowie allfällige Separatrechnungen und der Geschäftsführung der Kassierin oder des Kassiers.
 - b. Erstellen eines Revisorenberichts zur Jahresrechnung zu Handen der Abteilungsversammlung.

7 Heime

1. Die Abteilung
 - a. kann Lokalitäten besitzen und mieten;
 - b. übernimmt, falls notwendig, den laufenden Unterhalt und die Betriebskosten;
2. Für jede benützte Lokalität ernennt der Elternrat einen verantwortlichen Heimwart.
3. Die Heimwarte sorgen für einen guten Zustand der Lokalität und stellen die Einhaltung der Benützungsordnungen sicher.
4. Die Heimwarte sind Mitglieder des Elternrats.

8 Finanzielles

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Auslagen und allfälligen Transportkosten.
2. Für die Verpflichtungen der Pfadiabteilung Thayngen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
3. Die Kassierin oder der Kassier zieht die Jahresbeiträge ein.
4. Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr.



⁹ Zeichnungsrecht für die Abteilung

1. Die Abteilung wird generell verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters und einer weiteren volljährigen Person des Elternrats.
2. Ausnahmen bilden folgende Regelungen:
 - a. Die Gruppenleitung kann im Rahmen ihres Gruppenbudgets Verpflichtungen selbständig eingehen.
 - b. Die Lagerleitung kann im Rahmen des Lagerbudgets selbständig Verpflichtungen eingehen. Ausnahme bilden Mietverträge, diese verlangen die Kollektivunterschrift der Lagerleitung und eines Abteilungsleiters.
 - c. Die Hüttenwarte können im Rahmen des vom Elternrat definierten Kostendachs selbständig Verpflichtungen eingehen.
 - d. Für rein administrative Belange sowie für den Postcheck- und Bankverkehr kann der Elternrat besondere Regelungen treffen.

§4 Auflösung der Abteilung

¹ Auflösung der Abteilung

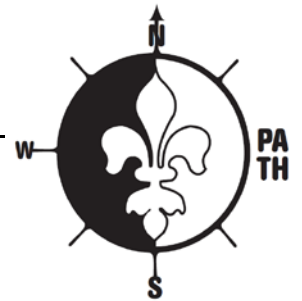
Die Auflösung der Abteilung kann nur von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss muss mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

² Verwendung des Aktivsaldos

Im Falle der Auflösung der Abteilung wird das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen dem entsprechenden steuerbefreiten Nachfolgeverein mit Sitz in der Schweiz und bei dessen Fehlen dem Pfadi Kantonalverband Schaffhausen übertragen.

³ Das Pfadiheim

Das Pfadiheim "Wippel" in Thayngen inkl. Grundstück ist im Eigentum der Pfadiabteilung Thayngen. Dieses Pfadiheim geht an die Gemeinde Thayngen zur treuhänderischen Verwaltung über. Das Gebäude muss der ansässigen Jugend zur Verfügung gestellt werden.



§5 Schlussbestimmungen

Für Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen über die Vereine in Art. 60 ff. ZGB.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Elternratssitzung vom 26. Juni 2018 angenommen und treten nach der Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband Schaffhausen in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 05. Mai 2004.

Die Statuten werden in dreifacher Ausführung unterzeichnet und an folgenden Orten bzw. bei folgenden Personen hinterlegt:

- 1 Exemplar: Pfadikantonalverband Schaffhausen
- 1 Exemplar: PräsidentIn der Pfadiabteilung Thayngen
- 1 Exemplar: KasserIn der Pfadiabteilung Thayngen

Für die Pfadiabteilung Thayngen

Die AbteilungsleiterInnen

Severin Hafner v/o Spatz

Lea Schiendorfer v/o Schiuma

Präsidium Elternrat
Jacqueline Ehrat v/o Quaxi

Für den Kantonalverband Schaffhausen, genehmigt am

Präsidium
Nicole Uehlinger v/o Darsy

Ein Vorstandsmitglied